

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 19 / 2016
Erscheinungstag: 23. September 2016



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 158
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 161
3. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 164
4. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 167
5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 170
6. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. G 02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A 46“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 173
7. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 176
8. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte; hier:
 - a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren)
Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB S. 179

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 "Oestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 beschlossen, den Entwurf der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte liegt östlich der Glück-auf-Straße, zwischen der Straße Im Mühlenfeld und der Brückstraße. Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 4 ha umfassende Plangebiet derzeit im Geltungsbereich des seit 27.10.1966 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seinen Änderungen.

Entsprechend der Entstehungszeit weist der Bebauungsplan in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen der Art der Nutzung auf und hat insgesamt eine geringe Regelungsdichte sowohl in Art und Maß der Nutzung als auch in Baugestaltungsfestsetzungen. Die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen ist zweifelhaft.

Der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ soll soweit ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht, bauplanungsrechtlich durch neue Bebauungspläne abgelöst werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

1. Fachbeiträge

- keine

2. Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter

Mit der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Grundwasserabsenkung, Sumpfungsbaumaßnahme - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.09.2016 liegt der Entwurf der 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

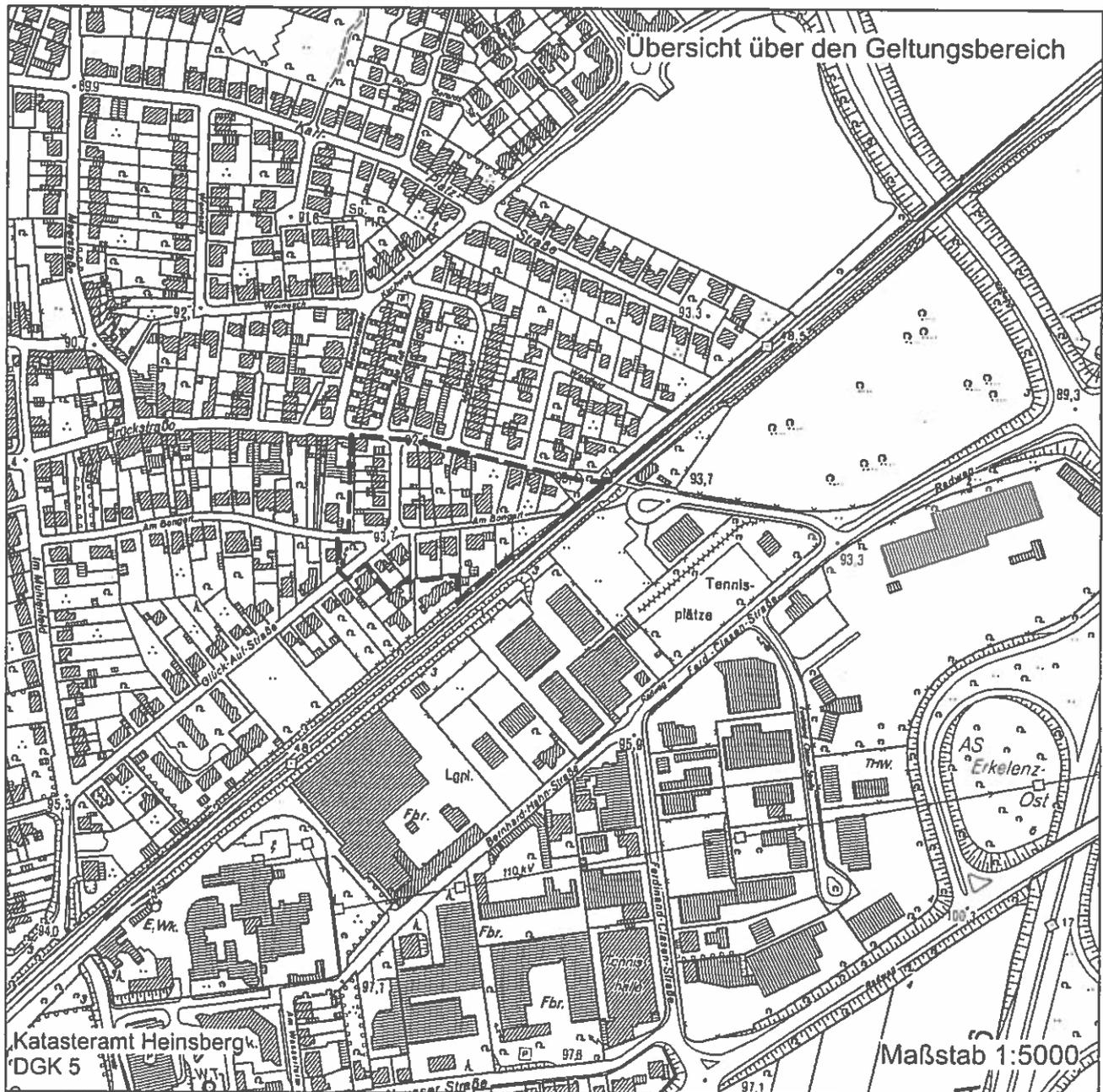
Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2
"Oestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, die Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte liegt im Bereich der Straße Am Bongert, zwischen der Brückstraße, der Bahnlinie und der Glück-auf-Straße.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet der 4. Änderung im Geltungsbereich des seit 24.07.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ bis auf eine östliche Teilfläche Am Bongert. Mit dem Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ wurde in dessen Geltungsbereich der seit 27.10.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine Änderungen abgelöst.

Im Geltungsbereich des bereits im Jahre 2015 für ein erstes Teilgebiet neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, sollen der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine zwischen 1976 und 1986 erfolgte 4., 5., 8. und 10. Änderung aufgehoben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

1. Fachbeiträge

- keine

2. Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter:

Mit der Aufhebung der 4. Änderung des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Grundwasserabsenkung, Sumpfungsbmaßnahme - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 liegt der Entwurf der Aufhebung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

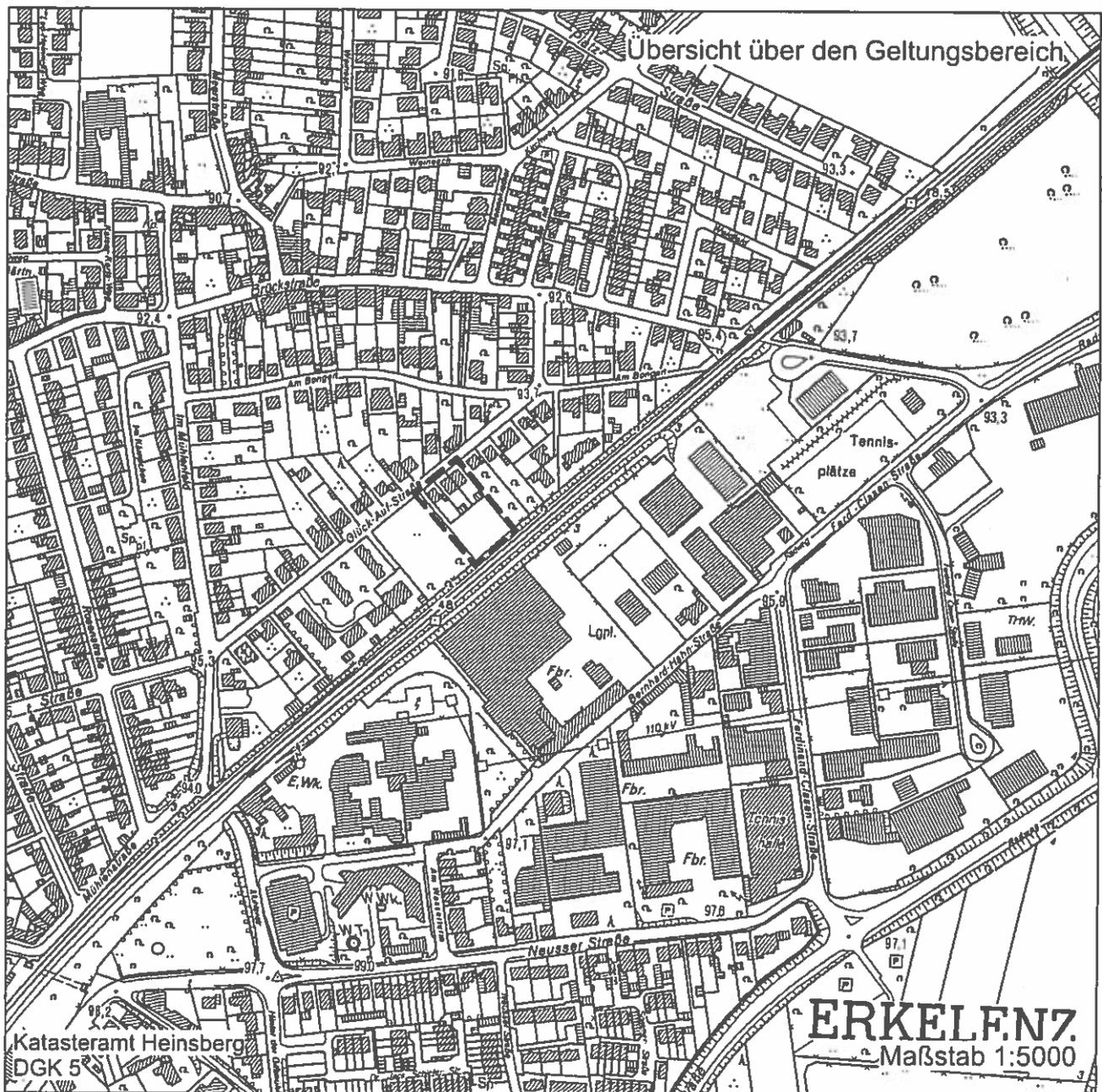
Erkelenz, den 23.09.2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2
 "Oestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, die Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte liegt zwischen der Glück-auf-Straße und Bahnlinie, im Bereich Brückstraße-Im Mühlenfeld.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet der 5. Änderung im Geltungsbereich des seit 24.07.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“. Mit dem Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ wurde in dessen Geltungsbereich der seit 27.10.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine Änderungen abgelöst.

Im Geltungsbereich des bereits im Jahre 2015 für ein erstes Teilgebiet neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, sollen der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine zwischen 1976 und 1986 erfolgte 4., 5., 8. und 10. Änderung aufgehoben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

1. Fachbeiträge

- keine

2. Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter:

Mit der Aufhebung der 5. Änderung des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Grundwasserabsenkung, Sumpfungsmäßnahme - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 liegt der Entwurf der Aufhebung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

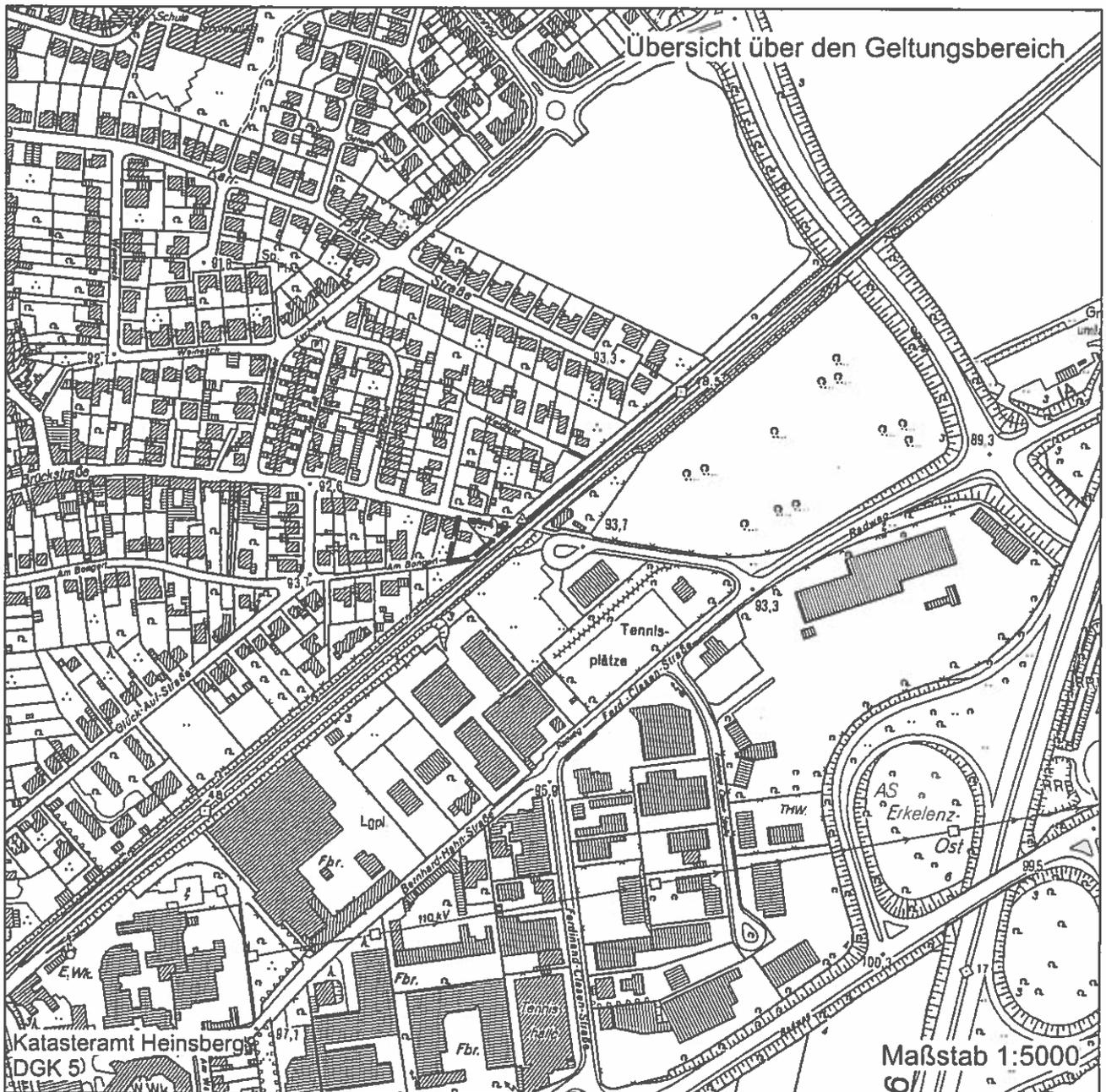
Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2
 "Oestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, die Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte liegt zwischen der Glück-auf-Straße und Bahnlinie, im Bereich Brückstraße-Im Mühlenfeld.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet der 8. Änderung im Geltungsbereich des seit 24.07.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“. Mit dem Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ wurde in dessen Geltungsbereich der seit 27.10.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine Änderungen abgelöst.

Im Geltungsbereich des bereits im Jahre 2015 für ein erstes Teilgebiet neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, sollen der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine zwischen 1976 und 1986 erfolgte 4., 5., 8. und 10. Änderung aufgehoben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

1. Fachbeiträge

- keine

2. Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter:

Mit der Aufhebung der 8. Änderung des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Grundwasserabsenkung, Sümpfungsmaßnahme - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 liegt der Entwurf der Aufhebung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

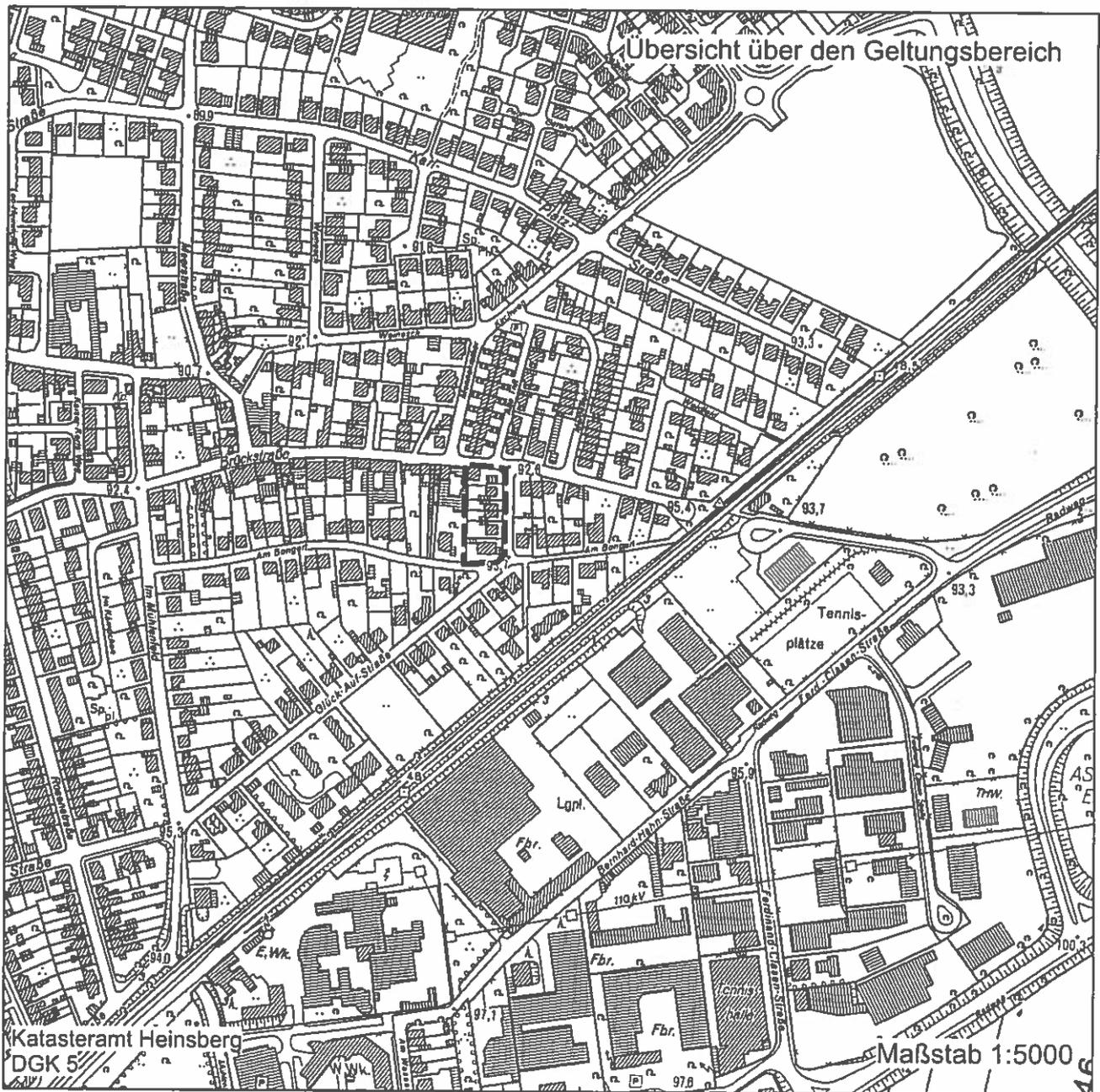
Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2
"Oestrich"
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 beschlossen, die Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte liegt westlich der Glück-auf-Straße, zwischen Brückstraße und Am Bongert.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet der 10. Änderung im Geltungsbereich des seit 24.07.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“. Mit dem Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“ wurde in dessen Geltungsbereich der seit 27.10.1966 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine Änderungen abgelöst.

Im Geltungsbereich des bereits im Jahre 2015 für ein erstes Teilgebiet neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, sollen der Bebauungsplan Nr. IIIA2 „Oestrich“ und seine zwischen 1976 und 1986 erfolgte 4., 5., 8. und 10. Änderung aufgehoben werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

1. Fachbeiträge

- keine

2. Umweltbericht mit umweltbezogenen Informationen für die Schutzgüter:

Mit der Aufhebung der 10. Änderung des Ursprungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Bergwerksfeld Braunkohle und Steinkohle, Grundwasserabsenkung, Sumpfungsmäßnahme - Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie

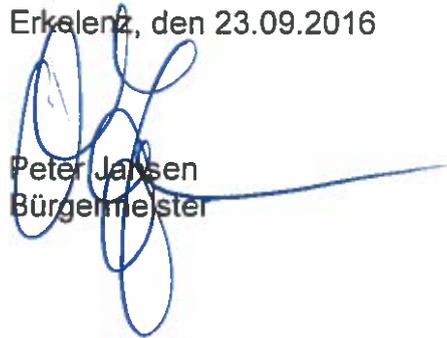
Gemäß dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 19.04.2016 liegt der Entwurf der Aufhebung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A 46“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A 46“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. G 02.3/3 „Tenholter Straße/südl. A 46“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

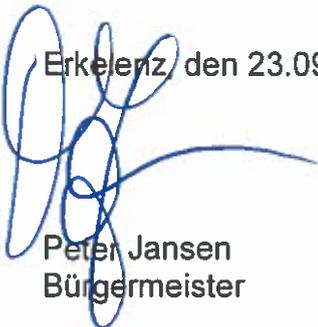
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauhof“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI/1 „Bauxhof“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des

vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 23.09.2016



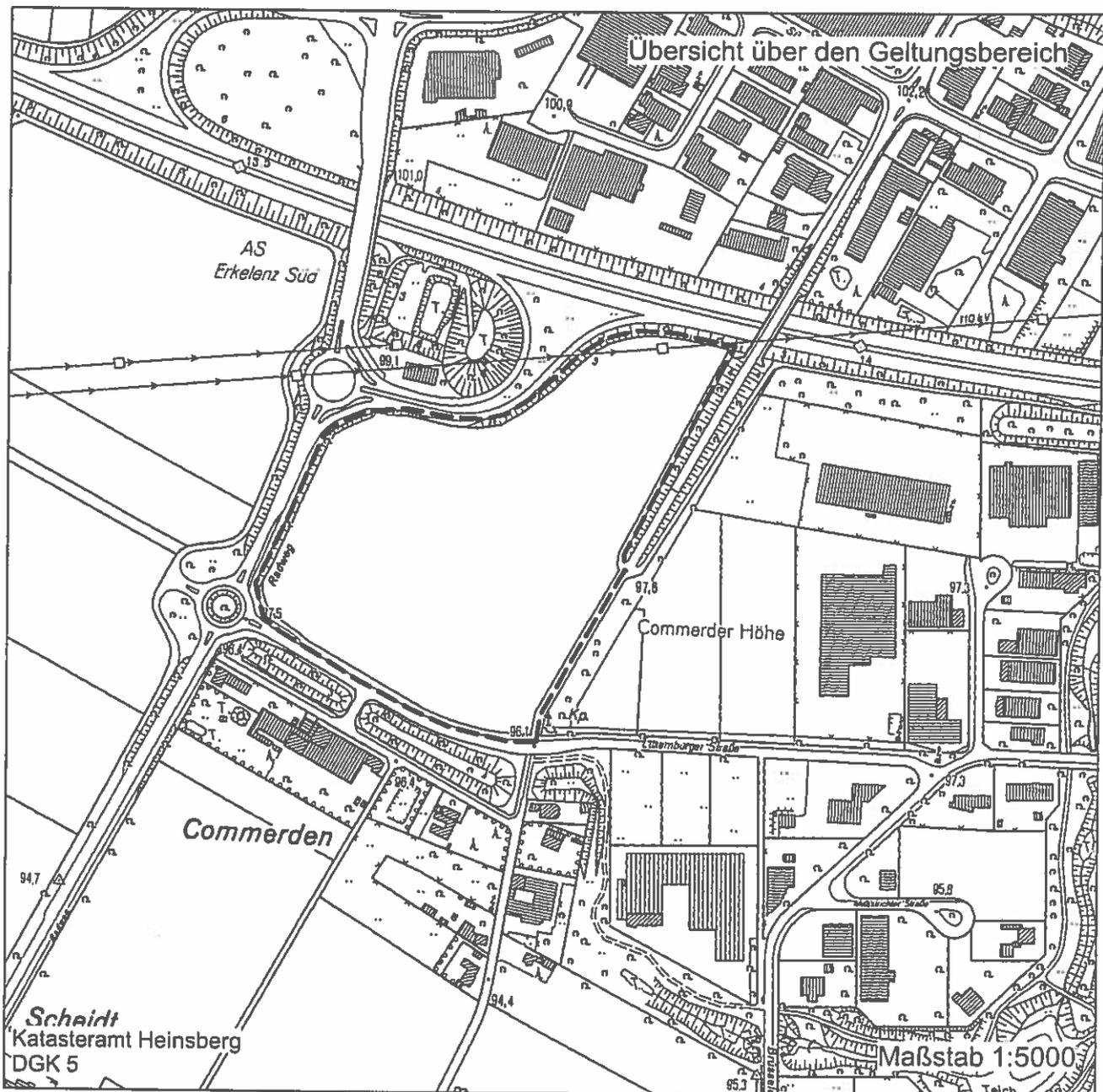
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren)
Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 21.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, zu ändern.

Des weiteren hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung am 21.06.2015 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, gem. § 13 (vereinfachtes Verfahren) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte,

vom 04.10.2016 bis 04.11.2016

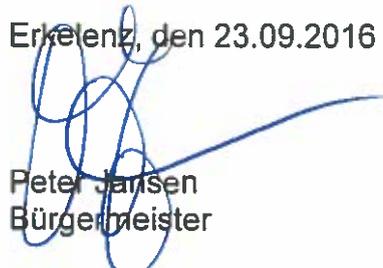
in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht mitgeteilte Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o.a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte, sollen Änderungen in der Festsetzung der Verkehrsflächen und entsprechenden Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen werden. Die übrigen Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, bleiben unverändert bestehen.

Erkelenz, den 23.09.2016



Peter Jansen
Bürgermeister